

Nr. 1/94

Dortmund, 10.01.1994

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fachbereichsordnung für die Fakultät Raumplanung

Seite 1 - 11

Nichtamtlicher Teil:

Verlust eines Dienstsiegels

Seite 12

Fachbereichsordnung

für die Fakultät

Raumplanung

Vom 3.1.1994

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs.3 WissHG vom 20.11.1979, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3.8.1993 (GV.NW.1993 S.532ff), in Verbindung mit § 9 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.6.1990 (AM 12/90 vom 26.6.1990) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachbereichsordnung gilt für den Fachbereich Raumplanung auf der Grundlage des UG, der Grundordnung, der Geschäftsordnung des Senats und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund. Zugleich ist sie die Geschäftsordnung des Fachbereiches.

§ 2 Bezeichnung

Der Fachbereich Raumplanung wählt die-Bezeichnung Fakultät.

§ 3 Mitglieder der Fakultät¹

(1) Mitglieder der Fakultät sind entsprechend § 26 UG die in der Fakultät überwiegend tätigen Personen und die Studierenden, die für einen von der Fakultät Raumplanung angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Zudem können Wissenschaftler aus anderen Einrichtungen entsprechend § 2 Abs. 2 FBRO Mitglieder der Fakultät werden.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich aus § 2 Abs. 1 FBRO.

§ 4 Dekan und Prodekan

(1) Gemäß § 27 UG vertritt der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichtes. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates und bereitet dessen Sitzungen vor. Er führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus und ist ihm über ihre Ausführung rechenschaftspflichtig. Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiter der Fakultät. Er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

(2) Dekan und Prodekan werden aus der Gruppe der Professoren, die dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Wahl angehören, vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Universität in der jeweiligen Fassung.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Fassung verwendet. Die entsprechenden Regelungen gelten für weibliche und männliche Personen.

Fakultätsrat (FR)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Gemäß § 28 UG obliegt dem Fakultätsrat die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 28 Abs. 2 UG
 1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der Prodekan mit beratender Stimme,
 3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
 4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 5. drei Vertreter der Gruppe der Studenten und
 6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Die Vertreter der Gruppen Nr. 3 bis 6 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 6 Stimmberechtigung und Beschlußfähigkeit

- (1) Der FR ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußfähigkeit formell festgestellt wird.
- (2) Das nichtwissenschaftliche Mitglied des FR wirkt an Entscheidungen, die die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Entscheidet der Dekan gemäß § 14 Abs. 1 UG, daß das nichtwissenschaftliche Mitglied an Entscheidungen zu Forschung oder Lehre stimmberechtigt mitwirkt, so ist dies unverzüglich gegenüber dem FR zu begründen. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Bei der Beschlußfassung im FR über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind gemäß § 28 Abs. 4 UG alle Professoren der Fakultät stimmberechtigt und zu den Beratungen einzuladen. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des FR, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.
- (4) Gemäß § 14 Abs. 2 UG bedürfen Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des FR auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des FR berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

(1) Zu den Sitzungen des FR lädt der Dekan unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens drei Wochen. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist von mindestens 48 Stunden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

(2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung beginnt mit den Punkten

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß §6 Abs. 1
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Beschluß über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
4. Genehmigung des Protokolls der ... Sitzung
5. Bericht des Dekans und Fragen an den Dekan
6. Berichte der Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse
7. Wahlen.

Die Punkte 1 - 3 sind auch für außerordentliche Sitzungen bindend. Unter den TOP 5 und 6 sowie "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

Die Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes während der Sitzung kann nur bei Eilbedürftigkeit und im Konsens unter Punkt 2 erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des FR sind für die Mitglieder der Fakultät öffentlich.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag.

(3) Personalangelegenheiten, Prüfungssachen, Promotions- und Habilitationsleistungen, Berufungs- und Ernennungsvorschläge werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Dekan trennt öffentliche und nichtöffentliche Berichtspunkte und weist im letzteren Falle auf deren Vertraulichkeit hin.

§ 9 Anträge

(1) Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des FR.

(2) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:

1. Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit,
3. Schluß der Sitzung,
4. Anfügen eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur unter TOP 2 und bei Eilbedürftigkeit möglich),
5. befristete Unterbrechung der Sitzung,
6. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
7. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,

8. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
9. Vertagung einer Beschlußfassung,
10. Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung (nur unter TOP 2 möglich),
11. Nichtbefassung mit einem Antrag,
12. Überweisung einer Sache an eine Kommission oder einen Ausschuß,
13. Schluß der Debatte,
14. Schluß der Rednerliste,
15. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fakultätsrates,
16. Beschränkung der Redezeit.

(3) Über Anträge gemäß Abs. (2) oben mit Ausnahme Nr. 10 und des Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird nach Anhörung von höchstens je zwei Rednern für und gegen den Antrag entschieden.

(4) Als Sachanträge gelten alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind. Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört. Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange der Vorsitzende diesen nicht formell abgeschlossen hat. Zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind Sachanträge nicht zulässig.

§ 10 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann jedoch eine Beratung nach sachlichen Gesichtspunkten gliedern.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (3) Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.

§ 11 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 9 Abs. 2 oben zur Abstimmung.
- (3) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der neuen Fassung.
- (4) Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.

- (5) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erst dann erneut gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.
- (6) Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren: Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über den Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, gemäß Abs. 4 oben abgestimmt.
- (7) Über einzelne Teile eines Sachantrages kann getrennt abgestimmt werden, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 12 Beschlußfassung

- (1) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens bestehe und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (2) Abstimmungen erfolgen i. d. R. durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlußfassung über
1. Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät,
 3. Ordnungen der Fakultät sowie
 4. über die Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen
- bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

§ 13 Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte

(1) Der FR kann gemäß § 6 Abs. 1 FBRO Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen ("beschließende Ausschüsse"). Die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse ist jederzeit widerrufbar. Außerdem kann der FR beratende Kommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Aufgaben einsetzen.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden nach Gruppen getrennt gewählt. Gemäß § 6 Abs. 4 FBRO kann die Fakultät einvernehmlich eine integrierte Wahl beschließen. Die Wahl findet in der ersten FR-Sitzung im Sommersemester statt. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen FR-Sitzung.

Die Amtszeiten von Beauftragten und Mitgliedern von Ausschüssen und Kommissionen betragen bei Studierenden ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. Die Amtszeit der Beauftragten beträgt drei Jahre.

(3) Beauftragte wie Mitglieder von Kommissionen oder Ausschüssen können aus wichtigem Grunde zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Dekan zu erklären. Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse oder Beauftragte sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Gemäß § 6 Abs. 3 FBRO richtet sich die gruppenmäßige Zusammensetzung nach den Aufgaben der jeweiligen Kommission oder des Ausschusses. In Kommissionen für Angelegenheiten, die die Forschung oder Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, ist die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter durch mindestens ein Mitglied vertreten. Bei Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, sind die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studierenden mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten. Die Vertreter der Gruppe der Professoren haben mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses zusammengekommen.

(5) Gemäß § 6 Abs. 4 FBRO ist ein Professor der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses. Die Vorsitzenden oder Beauftragten werden vom FR integriert gewählt. Gemäß § 6 Abs. 4 FBRO kann der FR einvernehmlich beschließen, daß der Vorsitzende ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ist.

(6) Gemäß § 6 Abs. 5 FBRO sind Kommissionen und Ausschüsse beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungsverfahren und Beschlußfassung gelten § 11 und 12 oben sinngemäß.

(7) Für ständige Aufgaben richtet der FR folgende Kommissionen ein:

1. Kommission Studium und Lehre (KSL):

Fünf Mitglieder mit drei Vertretern der Gruppe der Professoren sowie je einem Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden.

2. Kommission Struktur und Entwicklung (KSE):

Sieben Mitglieder mit vier Vertretern der Gruppe der Professoren sowie je einem Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studierenden.

3. Kommission Studien-Projekte (KSP):

Fünf Mitglieder mit drei Vertretern der Gruppe der Professoren sowie je einem Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden.

§ 14 Berufungskommission

(1) Mitglieder einer Berufungskommission sind mindestens drei Vertreter der Gruppe der Professoren sowie mindestens jeweils ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden. Gemäß § 7 FBRO haben die Professoren mindestens eine Stimme mehr als die übrigen Mitglieder der Berufungskommission zusammengenommen.

Weitere Professoren aus anderen Fachbereichen, die durch das Berufungsverfahren berührt werden, können beratend in der Kommission mitwirken. Mit der Mehrheit gemäß § 6 Abs. 3 oben kann der FR ihnen ad personam das Stimmrecht verleihen.

Beschlüsse von Berufungskommissionen bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren.

Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 15 Institute

(1) Unter der Verantwortung der Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 UG (Institute, Seminare) gebildet werden. Die Fakultät ist verpflichtet, die wissenschaftlichen Einrichtungen - unter Berücksichtigung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät und ihrer Haushaltsmittel - so auszustatten, daß sie ihre Aufgaben angemessen erfüllen können. Die Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen wird durch die jeweilige Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt.

(2) Das bestehende "Institut für Raumplanung" befaßt sich gemäß § 96 UG mit der Durchführung und Förderung fachdisziplinübergreifender Forschung und mit damit zusammenhängenden Aufgaben auf dem Gebiet der Raumplanung.

(3) Mitglieder eines Instituts sind

1. die Professoren und Hochschuldozenten der Fakultät, die schwerpunktmäßig Forschung auf dem Arbeitsgebiet des jeweiligen Instituts betreiben,
2. die wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, soweit ihre Stellen vom FR dem jeweiligen Institut zugewiesen sind oder soweit sie für ein Projekt arbeiten, das am jeweiligen Institut durchgeführt wird,
3. Studierende, soweit sie am Institut tätig sind. Der Leiter des jeweiligen Instituts trifft die entsprechende Feststellung.

(4) Die Leitung des Instituts hat der Vorstand. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

Den Vorstand bilden die im Institut tätigen Professoren sowie, gemäß § 4 Abs. 2 FBRO mit beratender Stimme, je ein Vertreter der anderen Gruppen des Instituts nach Abs. 3, Nr. 2 und 3 oben. Die Vertreter der anderen Gruppen müssen Mitglied des jeweiligen Instituts sein und werden in der Institutsversammlung (Abs. 6) nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Ein Mitglied der Fakultät gehört in der Regel höchstens einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät an. § 4 Abs. 5 FBRO ist entsprechend anzuwenden.

Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse oder Entscheidungen des Vorstandes innerhalb eines Monats schriftlich den FR anrufen. Der Dekan kann daraufhin den Vollzug des Beschlusses oder der Entscheidung aussetzen und auf der nächsten Sitzung des FR behandeln. Der FR kann vom Vorstand eine Neuberatung und Überprüfung des Beschlusses verlangen. Die Aussetzung gilt bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes nach Behandlung durch den FR.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je einen Professor zum geschäftsführenden Institutsleiter und zu dessen Stellvertreter entsprechend § 12 Abs. 4 oben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Institutsleiter vertritt das jeweilige Institut innerhalb der Fakultät und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig und berichtet der Institutsversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

(6) Die Institutsversammlung umfaßt alle Mitglieder eines Institutes. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und vom Institutsleiter geleitet. Sie berät Angelegenheiten des jeweiligen Institutes von allgemeiner Bedeutung und kann dazu Empfehlungen abgeben. Der Vorstand ist nicht an die Empfehlungen der Institutsversammlung gebunden, Abweichungen von den Empfehlungen der Institutsversammlung sind vom Vorstand zu begründen.

(7) Die Einrichtungen eines Institutes stehen bevorzugt den Institutsmitgliedern zur Verfügung. Die Nutzung wird im einzelnen durch die Verwaltungs- und Benutzungsordnung geregelt, die nach Beschlußfassung durch den FR der Zustimmung des Rektorates bedarf.

§ 16 Betriebseinheiten

(1) Betriebseinheiten können gemäß § 30 UG gebildet werden.

(2) Die Fakultät hat eine Betriebseinheit für die Betreuung des Studiengangs SPRING (Spatial Planning in Countries with Growing Economies) eingerichtet.

(3) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fakultätsrat. Die Bestellung des Leiters einer Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorates. Der Leiter einer Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fakultätsrat zugewiesen sind, verantwortlich; er ist dem Dekan rechenschafts- und auskunftspflichtig.

(4) Der Fakultätsrat erläßt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Betriebseinheit, die der Genehmigung durch das Rektorat bedarf.

Sonstige Regelungen

§ 17 Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung dieser Ordnung ist nur in einer ordentlichen Sitzung des FR möglich. Der Antrag zur Änderung muß in vollem Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der Stimmen im FR. Sie bedarf zusätzlich der Zustimmung des Senats.

§ 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die auf der Basis des UG errichteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten passen ihre Verwaltungs- und Benutzungsordnung unverzüglich der Fachbereichsrahmenordnung und dieser Ordnung an.

(2) In den in dieser Fachbereichsordnung nicht geregelten Fällen sind die Fachbereichsrahmenordnung und die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

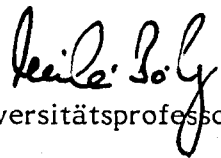
§ 19 Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Beschlußfassung durch den FR und der Zustimmung durch den Senat der Universität Dortmund. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 26.05.1993 und des Beschlusses des Senats vom 12. Dezember 1993

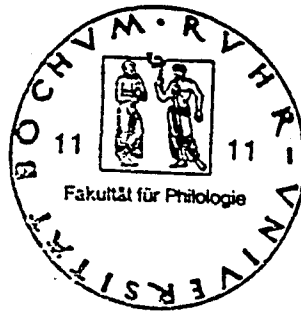
Dortmund, den 3. Januar 1994

Der Rektor
der Universität Dortmund


Universitätsprofessor
Dr. D. Müller-Böling

Die Ruhr-Universität Bochum teilt mit:

In der Fakultät für Philologie wurde zwischen dem 11. und 16.11.1993 das Dienstsiegel (Gummistempel) nachfolgenden Musters entwendet:



Da die Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel für ungültig erklärt.